

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 64.

Freitag, den 12. Juli

1839.

Ein Wort über Censur und Presse.

Die Leipz. Allg. Zeitung enthält in einer ihrer neuesten Nummern eine Mittheilung aus Leipzig, welche unter den obwaltenden Umständen besondere Beachtung verdient, und solche an den geeigneten Stellen gewiß finden wird; die Aufnahme in diese Spalten dürfte durch die Wichtigkeit des Gegenstandes genügend motivirt erscheinen.

„Der in jüngster Zeit wahrgenommene Stillstand einer nicht unbedeutenden Anzahl von Pressen ist in öffentlichen Erörterungen von einer Seite der Anwendung der Preßpolizeiverordnung vom 13. Oct. 1836, von der andern dagegen dem Buchhandel selbst zugeschrieben worden. Vielleicht möchte die Wahrheit in der Mitte liegen. Denn läßt sich auch die Thatsache der raschen Abnahme des hiesigen Druckereigeschäfts ebenso wenig in Abrede stellen, als daß dieselbe, der Zeit nach, der oben erwähnten Verordnung gefolgt ist, so darf doch sehr bezweifelt werden, daß diese Abnahme mit der Erschwerung der Censur und der Häufung der geistigen Controlden als Ursache und Wirkung in erkennbarem Zusammenhange steht, und man kann wohl annehmen, daß die ungünstigen Zeitverhältnisse, die gestiegenen Nahrungsforgen, die Ueberhandnahme der Journalistik und selbst die Magerkeit der Literatur nicht ohne Einfluß auf diese beklagenswerthe Erscheinung gewesen sind. Ob andererseits nicht die Strenge der Censur mit dieser Müchternheit der Presse in Wechselbeziehung steht, weniger weil dieselbe Hand an das Gediegene und Tüchtige legt, als weil schon der Anblick gebundener Flügel jeden freieren Aufschwung lähmt und weil die, bei der vorherrschenden politischen Richtung der Zeit unerlässliche Rücksichtnahme zum eisernen Zwange gemacht wird, der Tiefe der Forschung und der Wahrheit des Ausdrucks Eintrag

6r Jahrgang.

thut, läßt sich nun schwer bestimmen. Daß viele Buchhändler wegen Verletzung der Preßpolizeiverordnung mit Strafe bedroht sind, wird zwar von allen Seiten zugegeben, die Schuld aber zugleich den Buchhändlern und Buchdruckern beigemessen, die sich nicht in die bestehende Ordnung fügen wollen, obschon es sich eben darum handelt, ob diese Ordnung nicht eine das Geschäft lähmende ist und durch ihre Handhabung zur Strenge wird. Unleugbar werden in neuerer Zeit unter den Buchhändlern nicht wenig gefunden, die mit den gesetzlichen Vorschriften beinahe ganz fremd sind und weder ihre Berechtigungen noch ihre Verpflichtungen kennen, und wenn auch von diesen gesagt werden kann, daß sie nur durch eigne Verschuldung leiden, so ist es doch auf der andern Seite eine bekannte Sache, daß zu den Lebensbedingungen der Presse die Freiheit gehört und daß der §. 35 der Verfassungsurkunde ein tiefgefühltes Bedürfnis aussprach. Man entgegnet zwar, daß unsere Censur nicht strenger sei als in andern Bundesländern, und daß in den höhern Instanzen oft die Bedenklichkeiten der einzelnen Censoren gehoben werden; allein es bleibt nichtsdestoweniger wahr, daß die eingeführten Formalitäten in hohem Grade belästigend sind und daß bei der rasch forteilenden Zeit nur zu oft die Milderung eintritt, wenn der günstige Augenblick vorüber ist. Die öffentlich bekannt gemachte Censurinstruction, die nach ausdrücklicher ministerieller Zusicherung in ihren Grundzügen nicht ohne ständische Zustimmung verändert werden soll, würde billigen Ansprüchen genügen, sofern dieselbe überall in demselben Geist ausgeführt würde, in welchem sie abgefaßt ist. Allein mit dieser Voraussetzung steht allerdings die zweite Censur im Widerspruche, denn die hervorgehobene Nothwendigkeit der Centralität beweist noch keineswegs, daß